

**Satzung des Wissenschaftlichen Beirats für Familienfragen
beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**
(Verabschiedet in der konstituierenden Sitzung am 30. Oktober 1970)¹

§ 1
Aufgaben des Beirats

Der Beirat soll die Bundesministerin / den Bundesminister für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in voller Unabhängigkeit und ehrenamtlich in allen Fragen der Familienforschung und Familienpolitik beraten.

§ 2
Zusammensetzung des Beirats

Der Beirat besteht aus wissenschaftlich qualifizierten Persönlichkeiten aus den für Familienforschung und Familienpolitik wichtigen Bereichen. Die Zahl der Mitglieder soll 21 nicht überschreiten.

§ 3
Berufung und Abberufung der Mitglieder

Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Beirats von der Bundesministerin / vom Bundesminister für Familie, Senioren, Frauen und Jugend berufen und abberufen. Vorschläge für Berufungen und Abberufungen von Mitgliedern macht der Beirat aufgrund geheimer Wahl, bei der die Mehrheit seiner Stimmen entscheidet.

Die Mitglieder können jederzeit ihre Entlassung aus dem Beirat beantragen. Die Bundesministerin / der Bundesminister für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat dem Antrag stattzugeben.

§ 4
Wechsel der Mitglieder

Alle 3 Jahre scheidet ein Drittel der Mitglieder aus. Wiederwahl ist zulässig; die ausscheidenden Mitglieder nehmen an dieser Wahlhandlung nicht teil.

Findet bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes eine Nachwahl statt, so erfolgt sie für die Dauer der laufenden Amtszeit der Vorgängerin /des Vorgängers.

¹ Die Bezeichnung des Bundesministeriums wurde auf den Stand vom 01. November 2001 berichtigt; die Satzung um gendergerechte Formulierungen ergänzt.

§ 5 Vorsitz im Beirat

Der Beirat bestellt aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende. § 3 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Eine / einer der Vorsitzenden übernimmt die Leitung der Beiratssitzungen.

Die Amtszeit der Vorsitzenden / des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden beträgt 3 Jahre. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 6 Beratungen des Beirats

Der Beirat bestimmt den Gegenstand seiner Beratungen. Den Wünschen der Bundesministerin / des Bundesministers für Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf Beratung bestimmter Themen wird er Rechnung tragen.

Der Beirat beschließt mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder; Beschlüsse über Beratungsergebnisse von Kommissionen und über gutachtliche Äußerungen nach § 8 bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder.

Der Beirat kann ad hoc für die Behandlung von Teilfragen Kommissionen bilden. Eine Kommission soll in der Regel nicht mehr als 7 Mitglieder haben. Beratungsergebnisse der Kommissionen sind dem Beirat zur Kenntnisnahme und zur Beschlussfassung vorzulegen. Mit der Beschlussfassung über das endgültige Beratungsergebnis ist die Arbeit der Kommission beendet.

Zu ihren Sitzungen können der Beirat und die Kommissionen Sachverständige einladen.

§ 7 Teilnahme der Bundesministerin / des Bundesministers für Familie, Senioren, Frauen und Jugend an den Beratungen des Beirats und der Kommission

Die Bundesministerin / der Bundesminister für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und seine Beauftragten können jederzeit an den Beratungen des Beirats und der Kommission teilnehmen.

Die Bundesministerin / der Bundesminister für Familie, Senioren, Frauen und Jugend versieht den Beirat und eventuell gebildete Kommissionen mit den für die Beratungen erforderlichen Informationen.

§ 8 Gutachtliche Äußerungen des Beirats

Die Ergebnisse seiner Beratungen teilt der Beirat der Bundesministerin / dem Bundesminister für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Form gutachtlicher Äußerungen mit.

Wird in wichtigen Punkten eine einheitliche Auffassung nicht erzielt, so sollen in der gutachtlichen Äußerung die unterschiedlichen Meinungen dargelegt werden. Eine Minderheit kann ihre abweichende Auffassung in einem Minderheitsgutachten zum Ausdruck bringen.

Die gutachtlichen Äußerungen des Beirats sollen grundsätzlich veröffentlicht werden. Den Zeitpunkt der Veröffentlichung bestimmt die Bundesministerin / der Bundesminister für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Die Veröffentlichung soll in der Regel nicht später als 3 Monate nach der Übergabe des Gutachtens an die Bundesministerin / den Bundesminister für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorgenommen werden.

§ 9

Verpflichtung zur Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Beirats und seiner Kommissionen haben über die ihnen zur Verfügung gestellten Informationen Verschwiegenheit zu bewahren. Sie sind verpflichtet, den Gegenstand der Beratungen des Beirats und seiner Kommissionen vertraulich zu behandeln, es sei denn, dass die Bundesministerin / der Bundesminister für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die Verschwiegenheitspflicht aufhebt.

§ 10

Sekretariat des Beirats

Die Sekretariatsgeschäfte des Beirats werden beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geführt.

§ 11

Änderung der Satzung

Die Satzung kann durch einen Beschluss des Wissenschaftlichen Beirats, für den eine zwei Drittel Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich ist, geändert werden. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung der Bundesministerin / des Bundesministers für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Übergangsbestimmungen

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch den Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit (Stand: Oktober 1970) am 30. Oktober 1970 in Kraft. Die nach § 4 ausscheidenden Mitglieder werden in den ersten 6 Jahren durch das Los bestimmt.